

Wichtige Änderungen  
in Recht und Gesetz

Ausgabe 7, 2019  
16. Mai

## steuern+recht aktuell

### Inhalt

#### Business Meldungen

- Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

#### Rechtsprechung

- Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts sind umsatzsteuerpflichtig
- Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Veräußerungskosten
- Rechtsprechungsänderung zur sog. Sperrwirkung nach Art. 9 Abs. 1 OECD-Musterabkommen

#### News und Entscheidungen in Kürze

#### PwC Service

- Seminar: Steuerrecht- und Kartellrecht-Compliance

### Business Meldungen

#### Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

*Das Bundesfinanzministerium hat am 8. Mai den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht. Im Mittelpunkt des Gesetzesvorhabens steht die steuerliche Förderung der Elektromobilität sowie fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf in zahlreichen anderen Bereichen des Steuerrechts.*

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht Maßnahmen zur steuerlichen Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität, sowie weitere begünstigende und entlastende Maßnahmen insbesondere zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens vor und integriert notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Der Referentenentwurf enthält auch die schon länger diskutierten Regelungen zur Vermeidung von Steuerumgehungen bei der Grunderwerbsteuer durch sogenannte Share Deals.

Die wichtigsten Änderungen haben wir aktuell im Blog [Steuern & Recht](#) zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus hatten wir zu den geplanten Anpassungen bei der Grunderwerbsteuer (**Share Deals**) und zur Angleichung der **Kürzungsvorschrift**

in § 9 Nr. 7 **Gewerbsteuergesetz** an die für inländische Beteiligungen geltenden Regelungen in unserem [steuern+recht newflash](#) vom 10. Mai 2019 bereits vorab informiert.

## Rechtsprechung

### Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts sind umsatzsteuerpflichtig

*Abmahnungen, die ein Rechteinhaber zur Durchsetzung eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs gegenüber Rechtsverletzern vornimmt, sind nach Meinung des Bundesfinanzhofs umsatzsteuerpflichtig. Gegenleistung für die Abmahnleistung ist der vom Rechtsverletzer gezahlte Betrag.*

Die Musikindustrie hat in den letzten Jahren deutliche Umsatzeinbußen im Tonträgerkauf erlitten. Dies wird maßgeblich auf die illegale Verbreitung der Musikaufnahmen im Internet zurückgeführt. Mit diesem sehr aktuellen Thema hatte sich der BFH im Bereich der Umsatzsteuer zu befassen. Die Frage im Streitfall war, ob die Zahlungen der betreffenden Rechtsverletzer an die Klägerin, eine Tonträgerherstellerin, umsatzsteuerbare Leistungsentgelte oder nicht steuerbaren Schadensersatz darstellen. Bei Einordnung als Schadensersatz war zudem fraglich, ob ein Vorsteuerabzugsrecht aus den Rechnungen der mit der Verfolgung von Rechtsverletzern beauftragten Anwaltskanzlei bestand. Während das Finanzgericht die Abmahnungen als nicht steuerbar einordnete – und gleichzeitig den Vorsteuerabzug versagte – kam der BFH zu dem gegenteiligen Ergebnis.

Der BFH hat klargestellt, dass – unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung durch die Beteiligten und der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage – Abmahnungen zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs als steuerpflichtige Leistungen im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem Abmahner und den von ihm abgemahnten Personen zu qualifizieren sind. Die Abmahnung erfolge, so der BFH, zumindest auch im Interesse des jeweiligen Rechtsverletzers, weil er die Möglichkeit erhalte, einen kostspieligen Rechtsstreit zu vermeiden. Dies sei als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung anzusehen. Für das Ergebnis ist es nach Meinung des BFH unerheblich, dass im Zeitpunkt der Abmahnung nicht sicher festgestanden hat, ob die Abmahnung erfolgreich sein wird. Auch wenn ungewiss sei, ob die abgemahnte Person ein Rechtsverletzer sei und zahlen werde, bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Abmahnung als sonstige Leistung und der dafür erhaltenen Zahlung.

Mit dieser aktuellen Entscheidung überträgt der BFH seine ständige Rechtsprechung zu Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (BFH-Urteil vom 21. Dezember 2016 – XI R 27/14) auch auf Abmahnungen nach dem Urheberrechtsgesetz.

#### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 13. Februar 2019 (XI R 1/17), veröffentlicht am 8. Mai 2019

### Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Veräußerungskosten

*Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gilt das Betriebsausgaben-Abzugsverbot der Gewerbesteuer nur für den Schuldner der Gewerbesteuer und nicht für denjenigen, der sich vertraglich zur Übernahme der Gewerbesteuerbelastung verpflichtet.*

An der Klägerin, einer KG, waren die natürlichen Personen A und B als Kommanditisten zu jeweils 50 % ebenso beteiligt wie im gleichen Verhältnis an der Komplementär-GmbH. A und B waren, ebenfalls zu gleichen Teilen, an einer weiteren GmbH beteiligt, die im Jahr 2012 auf die Klägerin verschmolzen wurde. In der Folge veräußerte A sowohl seinen Mitunternehmeranteil an der Klägerin als auch seinen Anteil an der Komplementärin. A übernahm die Hälfte der Gewerbesteuer, die aufgrund dieser Veräußerung nach § 18 Abs. 3 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) anfiel. Die von A übernommene Gewerbesteuer wurde von der Klägerin bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung des Kommanditanteils als Veräußerungskosten angesetzt.

Dies lehnte das Finanzamt mit Verweis auf die Regelung zur Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer in § 4 Abs. 5b Einkommensteuergesetz (EStG) ab. Das Finanzgericht hatte sich in seinem Urteil 1 K 1441/15 hingegen der Auffassung der Klägerin angeschlossen. Der BFH hat dieses Urteil nun aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Nach Auffassung des BFH ist Kernpunkt des Streitfalls nicht, wie es das Finanzgericht gesehen hatte, die Frage, ob § 4 Abs. 5b EStG einem Abzug der Gewerbesteuer als Veräußerungskosten i.S.d. § 16 Abs. 2 EStG entgegensteht. Das Abzugsverbot kann nur bei dem Steuerpflichtigen den Abzug von Aufwendungen verhindern, der die entsprechenden Aufwendungen auch geltend machen kann, also nur der Schuldner der Gewerbesteuer. Denn nur beim Schuldner der Gewerbesteuer kann diese i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG betrieblich veranlasst sein. Kommt es zu einer nach § 18 Abs. 3 UmwStG durch eine Anteilsveräußerung entstandenen Gewerbesteuer, ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH die Personengesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG Schuldner der Gewerbesteuer. Somit kann sich das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5b EStG nur im Rahmen der Gesamthand auswirken.

Das Abzugsverbot kann der Berücksichtigung von Aufwendungen als Veräußerungskosten, die dem veräußernden Mitunternehmer durch seine vertragliche Verpflichtung zur Übernahme der Gewerbesteuerbelastung entstehen, folglich nicht entgegenstehen. Nach der Rückverweisung durch den BFH muss nun das Finanzgericht klären, ob im Streitfall die Aufwendungen des veräußernden Mitunternehmers, die ihm infolge der vertraglichen Übernahmeverpflichtung entstanden sind, den Gewinn des Mitunternehmers aus der Anteilsveräußerung mindern. Entscheidend für die Abzugsfähigkeit ist dabei, ob die Übernahme der Gewerbesteuer durch A betrieblich oder außerbetrieblich (privat oder gesellschaftsrechtlich) veranlasst ist. Dabei ist zu ermitteln, was die Vertragsparteien geäußert und subjektiv gewollt haben.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 7. März 2019 (IV R 18/17), veröffentlicht am 2. Mai 2019

## **Rechtsprechungsänderung zur sog. Sperrwirkung nach Art. 9 Abs. 1 OECD-Musterabkommen**

*Wird die gewinnmindernde Ausbuchung eines unbesicherten Konzerndarlehens nach § 1 Abs. 1 Außensteuergesetz neutralisiert, ist diese Einkünftekorrektur entgegen der bisherigen Rechtsprechung nicht nach Art. 9 Abs. 1 OECD-Musterabkommen gesperrt, wie der Bundesfinanzhof mit dem gestern veröffentlichten Urteil vom 27. Februar 2019 I R 73/16 entschieden hat.*

Der BFH war bislang davon ausgegangen, dass eine Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 Außensteuergesetz bei einer Teilwertabschreibung auf eine Darlehensforderung wegen einer fehlenden Darlehensbesicherung dann ausscheidet, wenn das zugrundeliegende DBA eine Klausel enthält, die Artikel 9 des OECD-Musterabkommens entspricht. Daran halten die obersten Steuerrichter nun nicht mehr fest.

Auf die Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften durch inländische Gesellschafter hat das aktuelle Urteil erhebliche Auswirkungen. In den noch ausstehenden anderen Revisionsverfahren (siehe *Beitrag vom 5. Februar 2019* im Blog *Steuern & Recht*) will der BFH die neuen Grundsätze demnächst konkretisieren.

Über das aktuelle Urteil I R 73/16 hatten wir in unserem [newsflash](#) vom 15. Mai 2019 ausführlich informiert.

## News und Entscheidungen in Kürze

<p><b>EuGH-Vorlage: Vorsteuerberichtigungspflicht für den erfolglosen Unternehmer?</b></p>	<p>Der BFH sieht es als möglich an, dass ein Steuerpflichtiger, der bei Herstellung eines Investitionsgegenstands eine steuerpflichtige Verwendung beabsichtigt und deshalb zum VoSt-Abzug berechtigt ist, diesen berichtigen muss, wenn er die zum VoSt-Abzug berechtigende Umsatztätigkeit einstellt und der Investitionsgegenstand ungenutzt bleibt.</p> <p><a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/09/eugh-vorlage-vorsteuerberichtigungspflicht-fuer-den-erfolglosen-unternehmer/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/09/eugh-vorlage-vorsteuerberichtigungspflicht-fuer-den-erfolglosen-unternehmer/</a></p>
<p><b>Länderreport Italien: Ausführungsverordnung – Stellung von Auskunfts- und Nacherklärungsverfahren betr. Betriebsstätten in Italien</b></p>	<p>Am 16. 04. 2019 hat das italienische Finanzamt die erwartete Durchführungsverordnung hinsichtlich der Nacherklärung einer von ausländischen Gesellschaften in Italien geführten Betriebsstätte erlassen.</p> <p><a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/08/laenderreport-italien-ausfuhrungsverordnung-stellung-von-auskunfts-und-nacherklaerungsverfahren-betreffend-betriebsstaetten-in-italien/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/08/laenderreport-italien-ausfuhrungsverordnung-stellung-von-auskunfts-und-nacherklaerungsverfahren-betreffend-betriebsstaetten-in-italien/</a></p>
<p><b>EuGH-Vorlage zur Rechnungsnummer im Vorsteuervergütungsantrag</b></p>	<p>Der BFH hat Zweifel, welche Angaben zur Bezeichnung der „Nummer der Rechnung“ in einem Vorsteuervergütungsantrag eines im Ausland ansässigen Unternehmers erforderlich sind und hat den Europäischen Gerichtshof um Klärung gebeten.</p> <p><a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/04/eugh-vorlage-zur-nummer-der-rechnung-im-vorsteuerverguetungsantrag/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/04/eugh-vorlage-zur-nummer-der-rechnung-im-vorsteuerverguetungsantrag/</a></p>
<p><b>Leasing: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung auch in Weitervermietungsfällen</b></p>	<p>Nach einem Urteil des BFH muss auch bei einer Betriebs-Leasinggesellschaft, die im sogenannten Doppelstockmodell als Finanzierungsgesellschaft zwischengeschaltet ist, eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung der in den Leasingraten enthaltenen fiktiven Zinsanteilen erfolgen.</p> <p><a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/02/leasing-gewerbesteuerliche-hinzurechnung-auch-in-weitervermietungsfaellen/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/02/leasing-gewerbesteuerliche-hinzurechnung-auch-in-weitervermietungsfaellen/</a></p>

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

## PwC Service

### Seminar: Steuerrecht- und Kartellrecht-Compliance

*Jedes Unternehmen kann theoretisch von Fehlverhalten und Missachtung gesetzlicher Vorgaben im Bereich Steuer- und Kartellrecht betroffen sein. Compliance-Risiken stehen weder mit der Größe und Rechtsform eines Unternehmens noch mit der Art und dem Umfang seines Geschäfts im Zusammenhang.*

Die zunehmende Aufdeckung und Bestrafung von Steuer- und Kartellrechtsverstößen und die damit verbundenen Imageschäden und Schadensersatzforderungen stellen erhebliche Risiken für Unternehmen dar. Angemessene Aktivitäten sowohl zur Vermeidung als auch zur rechtzeitigen Aufdeckung von Verstößen im Unternehmen gewinnen somit zunehmend an Bedeutung. Anhand von Beispielen aus der Praxis möchten wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen geben und laden Sie herzlich zu unserer **kostenlosen Veranstaltung** ein. Erfahren Sie auch, wie

unsere Compliance Management Lösungen Sie dabei unterstützen können, die Compliance sicherzustellen und zu verbessern.

### *Termin und Veranstaltungsort*

**6. Juni 2019** von 16:30 bis 18:30 Uhr in der PwC-Niederlassung Friedrich-List-Straße 20, 45128 Essen.

Alle **weiteren Informationen** zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie über den folgenden **Link**: [www.pwc-events.com/talk-essen](http://www.pwc-events.com/talk-essen)

## **Sie haben noch Fragen?**

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an [PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## **Redaktion**

### **Gabriele Stein**

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

## **Datenschutz**

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

## **Bestellung und Abbestellung**

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich. Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

**[UNSUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)**

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **[SUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)** als Abonnent registrieren zu lassen.